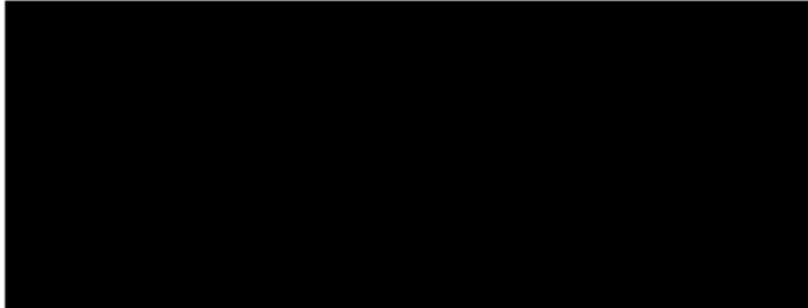




Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn



HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-983

TELEFAX (0228) 997799-550

E-MAIL ifg@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Kyriakos Polychronidis

INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de

DATUM Bonn, 31.07.2013

GESCHÄFTSZ. **IX-728/002 II#0037**

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BE TREFF **Vermittlung bei Anfrage "Aktenverzeichnis und IFG §11 - Bundesministerium
für Wirtschaft und Technologie (Bund)"**

Sehr geehrter 

mit Blick auf Ihre Bitte um Vermittlung möchte ich Ihnen kurz einige Hinweise zum
IFG geben.

Sie rügen, das BMWi sei seinen Veröffentlichungspflichten gemäß §11 IFG nicht
nachgekommen.

Ihren ursprünglichen Antrag auf Informationszugang haben Sie ohne Nennung einer
konkreten Anspruchsgrundlage gestellt. Dies ist legitim und darf nicht zur Abweisung
Ihres Antrages führen.

Der § 11 IFG, auf den Sie in Ihrer Vermittlungsanfrage Bezug nehmen, gewährt kei-
nen Anspruchs auf Informationszugang im Einzelfall auf Antrag, sondern regelt die
Verpflichtung der Bundesbehörden, bestimmte Informationen unabhängig von indivi-
duellen Anträgen auf Informationszugang proaktiv bereitzustellen. §11 Abs. 1 u. 3
IFG sind allerdings derzeit als „Soll-Vorschriften“ noch nicht zwingend. Damit sind



SEITE 2 VON 2

aber Regelfälle geschaffen worden, von denen nur in Sondersituationen abgesehen werden darf. Ein individueller Anspruch auf die Führung von Verzeichnissen und die Veröffentlichung auf der Behördenwebsite besteht nach der derzeitigen gesetzlichen Regelung jedoch nicht.

Ihr Anspruch auf Informationszugang auf Antrag nach § 1 Abs. 1 IFG bleibt hiervon unberührt. Dieser Anspruch erstreckt sich jedoch nur auf bereits bei der Behörde vorhandene Informationen und verpflichtet die Behörde nur dazu, dem Antragsteller Informationszugang zu gewähren, sofern Ausnahmetatbestände der §§ 3 ff. IFG nicht entgegenstehen. Sie haben als Antragsteller keinen Anspruch darauf, dass für Sie fallbezogene neue Informationen, neue Metainformationen oder z.B. Links für die Information der Öffentlichkeit erstellt, bisher nicht existente Verzeichnisse angelegt oder nur analog geführte Verzeichnisse digitalisiert und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Nach Eingang der von mir angeforderten Stellungnahme des BMWi werde ich erneut Kontakt mit Ihnen aufnehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Polychronidis